

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Grundwasserentnahme für den Probetrieb inklusive
Demonstrativpumpversuch für die Berechnung landwirtschaftlicher Nutzflächen in
Stremmen/Ranzig“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
vom 21. November 2024

Der Agrargenossenschaft Ranzig e.G., Ranzig, Siedlung 2, 15848 Tauche, beantragt für die Berechnung landwirtschaftlicher Nutzflächen an vier Brunnenstandorten in den Gemarkungen Stremmen und Ranzig die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Grundwasserentnahme umfasst eine jährliche Fördermenge von 369.600 Kubikmeter aus vier Brunnen für einen Zeitraum von 50 bis 70 Tagen pro Jahr. Geplant ist zunächst die Durchführung eines Demonstrativpumpversuchs in Form eines zweijährigen Probetriebs. Der Pumpversuch soll in der Berechnungsperiode 2025 mit einer Entnahmemenge von insgesamt 369.600 Kubikmeter durchgeführt werden.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Grundwasserentnahme aus den Berechnungsbrunnen bewirkt eine räumlich begrenzte Absenkung des Grundwassers, die einer durch den Brunnenbetrieb saisonalen Dynamik unterliegt. Die Grundwasserabsenkung ist daher zeitlich an den Brunnenbetrieb gebunden und nach Nutzungsaufgabe reversibel. Die Grundwasserentnahme im Rahmen des zweijährigen Probetriebs kann nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter in der unmittelbaren Umgebung haben. Vielmehr soll der Pumpversuch belastbare Daten zur Verbreitung und Ergiebigkeit des genutzten Grundwasserleiters liefern, um mögliche Auswirkungen auf Schutzgüter konkreter beurteilen bzw. mit höherer Sicherheit ausschließen zu können.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)